



## Reglement über den Erwerb "WEITERBILDUNGS AUSWEIS (WBA) SSO FÜR ORALE IMPLANTOLOGIE"

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Grundlage
2. Weiterbildungsziele
3. Bewerbung zur Erlangung des WBA SSO für orale Implantologie
  - 3.1 Generelle Voraussetzungen
  - 3.2 Prüfungsverfahren für die Anerkennung der strukturierten Weiterbildung in oraler Implantologie
    - 3.2.1 Unterlagen für die erstmalige Zertifizierung
    - 3.2.2 Zulassung zur Prüfung
    - 3.2.3 Prüfung
    - 3.2.4 Prüfungskommission
4. Rezertifizierung
  - 4.1 Dauer der Anerkennung
  - 4.2 Erneuerung (Rezertifizierung)
  - 4.3 Aberkennung/Sistierung des WBA
5. Eröffnung der Entscheide
6. Reglementsänderungen
7. Inkrafttreten

- Anhang 1: SAC-Richtlinien
- Anhang 2: Bestimmungen für die Auflistung der Implantate

## 1. GRUNDLAGE

Voraussetzung für den Eintrag in das Register der Zahnärzte mit strukturierter Weiterbildung SSO bildet das Reglement über die Anerkennung von strukturierten Weiterbildungen in der Zahnmedizin.

## 2. WEITERBILDUNGSZIELE

Die spezielle Weiterbildung in zahnärztlicher Implantologie dient der Erreichung und Erhaltung einer hohen Ergebnisqualität bei der Lösung implantologischer Fälle.

Der Zahnarzt\* mit dem "Weiterbildungsausweis SSO für orale Implantologie" muss folglich:

- a) die klinischen Fertigkeiten der zahnärztlichen Implantologie, sowohl chirurgisch als auch prothetisch beherrschen
- b) den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Implantologie kennen (Literatur, Fortbildung);
- c) seinen Kollegen als Konsiliarier zur Verfügung stehen.

## 3. BEWERBUNG ZUR ERLANGUNG DES WEITERBILDUNGS AUSWEISES

### 3.1 Generelle Voraussetzungen

3.1.1 Eidg. Staatsexamen für Zahnmedizin oder gleichwertiges in der Schweiz anerkanntes Abschlussexamen in Zahnmedizin

3.1.2 Mitgliedschaft der SSO

3.1.3 Universitärer Weg:

Mindestens dreijährige (Vollzeit) fachspezifische Weiterbildung in Implantat-Chirurgie und Implantat-Prothetik (Ausbildungsbeginn gemäss SSO Beschluss ab 1.10.2010)

a) Mindestens zwei Jahre davon müssen an einer oder mehreren universitären Abteilungen / Kliniken absolviert werden. Die Voraussetzungen sind:

- Die universitäre Abteilung / Klinik muss von der SSO als Weiterbildungsstätte für Oralchirurgie, Parodontologie oder Rekonstruktive Zahnmedizin akkreditiert sein.
- Die universitäre Abteilung / Klinik muss einen Weiterbildungsleiter vorweisen, der den WBA für orale Implantologie besitzt.

b) Maximal ein Jahr davon kann in einer nicht-universitären Klinik / Praxis absolviert werden. Die Voraussetzung ist:

- Der Leiter der nicht-universitären Klinik / Praxis besitzt den WBA für orale Implantologie.

### 3.1.4 Curriculum Weg:

Mindestens 5-jährige berufliche Tätigkeit nach eidg. Diplom (oder gleichwertig), wobei davon 2 Jahre nach bestandenen Abschluss des Curriculums SGI-SSIO absolviert werden müssen.

### 3.1.5 Bestehen der Prüfung nach Ziffer 3.2.3

## 3.2 Prüfungsverfahren für die Anerkennung der strukturierten Weiterbildung in oraler Implantologie

### 3.2.1 Unterlagen für erstmalige Zertifizierung:

Der Kandidat hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Schriftlicher Lebenslauf, der den beruflichen Werdegang beschreibt;
- b) Bestätigung über die geforderten Weiterbildungszeiten (siehe Ziffer 3.1.3 und 3.1.4);
- c) Fallauflistung (gemäss Anhang 2) mit der geforderten Anzahl Implantate

Universitärer Weg:

- Auflistung von mindestens 80 Implantaten.
- Der Kandidat muss bei mindestens der Hälfte der Implantate (40) eigenhändig die chirurgische UND prothetische Behandlung durchgeführt haben, die den Anforderungskriterien A oder C entspricht.
- Bei den restlichen 40 Implantaten muss der Kandidat eigenhändig die chirurgische oder/und die prothetische Behandlung durchgeführt haben.
- Umfassende und ausführliche Dokumentation der eigenhändig durchgeführten Behandlungen.
- In der Liste sind die Fälle bezüglich Art der Behandlung (eigenhändig durchgeführte chirurgische und/oder prothetische Behandlung) und bezüglich SAC-Richtlinien zu kennzeichnen.
- Die Angaben der Liste müssen durch den Leiter der universitären Abteilung / Klinik oder den Leiter der nicht-universitären Klinik / Praxis bestätigt werden.

Curriculum Weg:

- Auflistung von mindestens 150 Implantaten.
- Der Kandidat muss bei allen Implantaten eigenhändig die chirurgische UND prothetische Behandlung durchgeführt haben.
- Mindestens die Hälfte der Implantate (75) müssen den Anforderungskriterien A oder C entsprechen.

- Mindestens 50 Implantate müssen nach dem Bestehen des Curriculums gesetzt und versorgt worden sein.
- Alle einereichten Implantate müssen prothetisch versorgt sein.
- Umfassende und ausführliche Dokumentation der eigenhändig durchgeführten Behandlungen.
- In der Liste sind die Fälle bezüglich Art der Behandlung und bezüglich SAC-Richtlinien zu kennzeichnen.

d) Beleg über die Bezahlung der Prüfungsgebühr.

### 3.2.2 Zulassung zur Prüfung

a) Die Prüfungskommission wählt für die Zulassung zur Prüfung zehn Patientenfälle aus der Liste aus, die als Dokumentation einzureichen sind. Die Dokumentation der ausgewählten Fälle muss folgende Unterlagen umfassen:

- Zusammenfassung von Anamnese, der klinischen und radiologischen Befunde, des Behandlungsplanes inkl. Behandlungsoptionen, der Diagnose und der Therapie
- Klinische, fotografische und radiologische Dokumentation von Ausgangs- und Schlussituation
- Eigene Beurteilung des Patientenfalles bezüglich Problematik, Risiken und Prognose
- Bei mindestens 3 Patientenfällen müssen die Spätbefunde nach 2 Jahren dokumentiert werden.
- Pro Patientenfall muss eine digitale Dokumentation (Powerpoint, Keynote, PDF-File) vorgelegt werden.

b) Die Prüfung soll für alle Kandidaten (mit oder ohne Fachzahnarzttitle) unter den gleichen Voraussetzungen stattfinden.

c) Werden die Falldokumentationen als ungenügend gewertet, wird der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen werden.

d) Werden die Falldokumentationen als genügend gewertet, wird der Kandidat zur Prüfung aufgeboten.

### 3.2.3 Prüfung

a) Die Prüfung wird mündlich in Form eines Kolloquiums über die ausgewählten Fälle durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Alle Kommissionsmitglieder können Zusatzfragen stellen.

b) Fachzahnärzte (für Parodontologie, Rekonstruktive Zahnmedizin und Oralchirurgie) werden primär über die implantatbezogenen Grundsätze der anderen Fachgebiete befragt. Sie können aber auch über die im Weiterbil-

dungsprogramm ihres Fachgebietes enthaltenen, die Implantologie betreffenden, Prüfungsteile befragt werden.

- c) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

#### 3.2.4 Prüfungskommission

- a) Die Prüfungskommission (PK) umfasst Zahnärzte der beteiligten Fachgesellschaften SSOS, SSP, SSRD, zwei Vertreter der SGI sowie einen Vertreter der SSO (Nicht-Fachzahnarzt).
- b) Die PK wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der für die Auswahl der einzureichenden Dokumentationen sorgt und für die Festlegung von Ort und Datum der Prüfung verantwortlich ist. Es soll jährlich mindestens ein Prüfungstermin festgelegt werden. Der Eingabetermin für die Dokumentationen soll mindestens vier Monate vor Prüfungstermin anberaumt werden.
- c) Die PK wählt die vorzulegenden Dokumentationen aus und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Eine Nichtzulassung ist der SSO zu notifizieren, welche den Entscheid dem Kandidaten unter Hinweis auf die Einsprachefrist eröffnet.
- d) Die PK führt das Kolloquium über die ausgewählten Fälle mit dem Kandidaten.
- e) Die PK entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung.

## 4. REZERTIFIZIERUNG

### 4.1 Dauer der Anerkennung

Das Mitglied, das die Qualifizierung "Weiterbildungsausweis SSO für orale Implantologie" erhalten hat, hat seine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Implantologie laufend auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Qualifikation ist auf sieben Jahre beschränkt.

### 4.2 Erneuerung (Rezertifizierung)

Die Qualifikation kann anschliessend wie folgt erneuert werden:

- 4.2.1 Nachweis regelmässiger Teilnahme an implantatspezifischer Fortbildung (wissenschaftliche Fachtagungen, Teilnahme an Workshops, Studiengruppen, Seminarien und/oder sonstigen aktiven Fortbildungsmassnahmen) von 140 Stunden (entsprechend einem Durchschnitt von 20 Stunden pro Jahr) in den letzten sieben Jahren.
- 4.2.2 Auflistung von mindestens 200 gesetzten und/oder rekonstruierten Implantaten, in den letzten sieben Jahren seit der Qualifikation.

### 4.3 Aberkennung/ Sistierung des WBA

- 4.3.1 Die SGI überprüft regelmässig, ob der Träger der Qualifikation "Weiterbildungsausweis SSO für orale Implantologie" deren Voraussetzung erfüllt. Wird der

Nachweis nicht erbracht, so stellt sie der SSO den Antrag, die Qualifikation "Weiterbildungsausweis SSO für orale Implantologie" abzuerkennen.

Mit der Aberkennung ist das Mitglied nicht mehr berechtigt, die Qualifikation "Weiterbildungsausweis SSO für orale Implantologie" zu verwenden.

- 4.3.2 Bei einem Austritt aus der SSO wird der WBA automatisch gelöscht und muss bei einem Wiedereintritt in die SSO neu erworben werden (Erstzertifizierung).
- 4.3.3 Auf begründetes Gesuch hin kann die SSO bei einer vorübergehenden Einstellung der beruflichen Tätigkeit, einem Wechsel zur SSO-Gastmitgliedschaft, einer Auslandsabwesenheit oder längerer Krankheit des Trägers den Weiterbildungsausweis bis maximal fünf Jahre sistieren.

## 5. ERÖFFNUNG DER ENTSCHEIDE

5.1 Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheide der SSO mit. Die formelle Eröffnung und die Zuerkennung des Weiterbildungsausweises SSO erfolgt durch den Vorstand SSO.

### 5.2 Gegen Entscheide über

- a) Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden
- b) Zulassung zur Prüfung
- c) Bestehen der Prüfung
- d) An- und Aberkennung des Weiterbildungsausweises (inkl. Rezertifizierung)
- e) An- und Aberkennung von Weiterbildungsstätten

ist eine Einsprache nach dem Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO zulässig. Der Entscheid dieser Kommission ist endgültig.

## 6. REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses der Schweizerischen Gesellschaft für orale Implantologie (SGI) und der Genehmigung des Vorstandes der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO).

## 7. INKRAFTTRETEN

7.1 Das Reglement tritt nach Genehmigung der SGI und der Zustimmung des Vorstandes der SSO am 1.10.2015 in Kraft.

7.2 Der deutschsprachige Text ist der ursprüngliche, der Text in französischer Sprache die Übersetzung. Stimmen beide Texte nicht überein, so ist der deutsche Text massgebend.

- Anhang 1: SAC-Richtlinien
- Anhang 2: Bestimmungen für die Auflistung der Implantate

Fassung gemäss Beschluss SGI vom: 25.09.2015

Genehmigung durch den Vorstand SSO | BZW am: 30.11.2015

## Anhang 1 :

### SAC-KLASSIFIZIERUNG

Die SAC-Klassifizierung wurde erstmals 1999 durch die Schweizerische Gesellschaft für orale Implantologie (SGI) vorgestellt .

#### S = simple / einfach

Allgemein:

- Einfacher Eingriff ohne anatomische Risiken
- Keine operative technische Probleme zu erwarten
- Komplikationsloser Verlauf zu erwarten

Chirurgie:

- Ausreichendes Knochenvolumen ohne Augmentation
- Implantate im teilbezahnten Kiefer und in einer Einzelzahnücke im ästhetisch nicht relevanten Bereich im Ober- und Unterkiefer
- Implantate für abnehmbare Versorgung im zahnlosen Unterkiefer

Prothetik:

- Einzelkronen und kleine Brückenversorgungen im ästhetisch nicht relevanten Bereich im Ober- und Unterkiefer
- Hybridversorgung im zahnlosen Unterkiefer

#### A = advanced / anspruchsvoll

Allgemein:

- Einfacher Eingriff mit anatomischen Risiken
- Geringe operative Probleme zu erwarten
- Eventuelle Komplikationen voraussehbar

Chirurgie:

- Implantate im teilbezahnten Kiefer und in einer Einzelzahnücke im ästhetisch relevanten Bereich ohne augmentative Verfahren im Ober- und Unterkiefer
- Implantate für festsitzende Versorgung im zahnlosen Unterkiefer
- Implantate für abnehmbare Versorgung im zahnlosen Oberkiefer

Prothetik:

- Einzelkronen und kleine Brückenversorgungen im ästhetisch relevanten Bereich im Ober- und Unterkiefer
- Festsitzende Versorgung im zahnlosen Unterkiefer
- Hybridversorgung im zahnlosen Oberkiefer
- Sofortversorgung von einem oder mehreren Implantaten im Ober- und Unterkiefer ohne Sofortbelastung

#### C = complex / kompliziert

Allgemein:

- Schwieriger Eingriff mit oder ohne anatomische Risiken
- Operativ technisch schwierig und aufwendig
- Komplikationen voraussehbar

Chirurgie:

- Implantate für festsitzende Versorgung im zahnlosen Oberkiefer
- Alle Implantationen in Kombination mit Knochen- und/oder Weichgewebeaugmentation
- Alle separaten Eingriffe zur Knochen- und/oder Weichgewebeaugmentation
- Sofortimplantation

Prothetik:

- Einzelkronen und Brückenversorgungen bei ästhetisch höchst anspruchsvoller Situation im Ober- und Unterkiefer
- Festsitzende Versorgung im zahnlosen Oberkiefer
- Sofortversorgung von einem oder mehreren Implantaten im Ober- und Unterkiefer mit Sofortbelastung